

Kirchenvorstandsneuwahl 2020 der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Sehma

Einladung zur Wahl – Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Wahlmöglichkeiten – Hinweis auf Kirchengemeindegliederverzeichnis als Wählerliste – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Liebe Gemeindeglieder!

In diesem Jahr werden in allen Kirchengemeinden und Kirchspielen unserer Landeskirche die Kirchenvorstände durch Wahl und Berufung neu gebildet.

In unserer Kirchengemeinde sind von den Wahlberechtigten **8** Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen. Die Wahl findet **am 13.09.2020 von 10.00 bis 17.00 Uhr im Kirchengemeindesaal in Sehma** statt.

Am Wahltag verhinderte Kirchengemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesen Fällen ist bis zum **09.09.2020** mündlich oder schriftlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen.

Alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder sind eingeladen, sich an der Wahl zu beteiligen. Es geht um das Wohl unserer Kirchengemeinde, unserer Kirche.

Wer ist wahlberechtigt?

Das sind alle konfirmierten, zur Konfirmation angemeldeten oder als Erwachsene getauften Kirchengemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben, die kirchlichen Berechtigungen besitzen und deren Wahlberechtigung in der Wählerliste verzeichnet ist.

Die **Wählerliste** wird vom **23.06. bis 14.07.2020** im Pfarramt während der Öffnungszeiten ausgelegt. Auch nach dem Ablauf der Auslegungsfrist kann bis zum **06.09.2020** Einsicht in die Wählerliste genommen werden. Einsprüche gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerliste (Kirchengemeindegliederverzeichnis) können nur geprüft werden, wenn sie

schriftlich und unter Angabe der Gründe bis zum **16.08.2020** an den Kirchenvorstand gerichtet werden.

Wir bitten alle wahlberechtigten Gemeindeglieder um die Einreichung von **Wahlvorschlägen**.

Wer kann als Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherin vorgeschlagen werden?

Vorgeschlagen werden können wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die finanziellen Lasten der Landeskirche und unserer Kirchengemeinde mittragen (Kirchgeld), soweit sie hierzu verpflichtet sind. Es sollen aktive Kirchengemeindeglieder sein, die die Heilige Schrift als für ihr Leben verbindlich bejahen, Jesus Christus als ihren Herrn bekennen und in ihrer Lebensführung bemüht sind, anderen ein Vorbild zu sein. Von ihnen wird die Bereitschaft erwartet, ihre Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst der Leitung und Förderung unserer Kirchengemeinde zu stellen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unserer Kirchengemeinde mit vollständiger Namens- und Wohnungsangabe unterschrieben sein und bis zum **02.08.2020** im Pfarramt eingereicht werden. Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Beruf und Anschrift zu bezeichnen. Sie müssen sich bereit erklärt haben, im Falle ihrer Wahl das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, das nach Agende IV für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden (Teilband 1) folgenden Wortlaut hat:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen in dieser Gemeinde führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“